

**Stellungnahme BP XIV-172-1** für eine Teilfläche des Grundstücks Rudower Straße 184

Baumschutz:

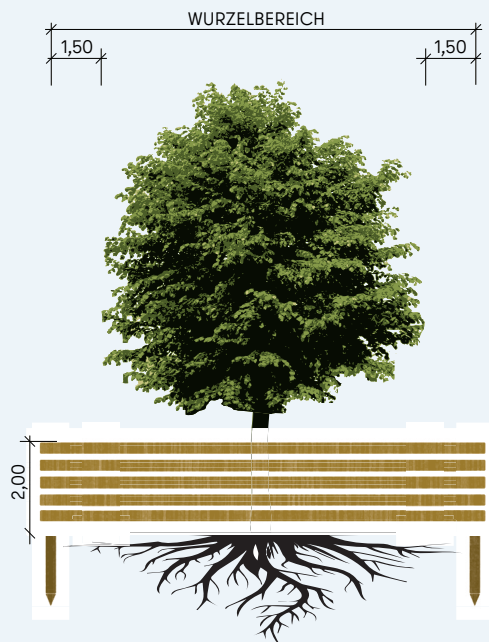
Wird das Flurstück 79 als Baustellenzufahrt genutzt, sind während der Bauarbeiten die Straßenbäume Nr. 127 und 128 an der Rudowerstraße beiderseits der Grundstücksausfahrt (d.h., vor den Grundstücken Rudower Straße 182 und 184a) zu schützen. Für beide Bäume ist fest mit dem Untergrund verankerter Baumschutz, Abstand zum Stammfuß mindestens 1,5 m, gemäß Variante 1 der beiliegenden Skizze vorzusehen.

Hokema

# SCHUTZ VON BÄUMEN AUF BAUSTELLEN

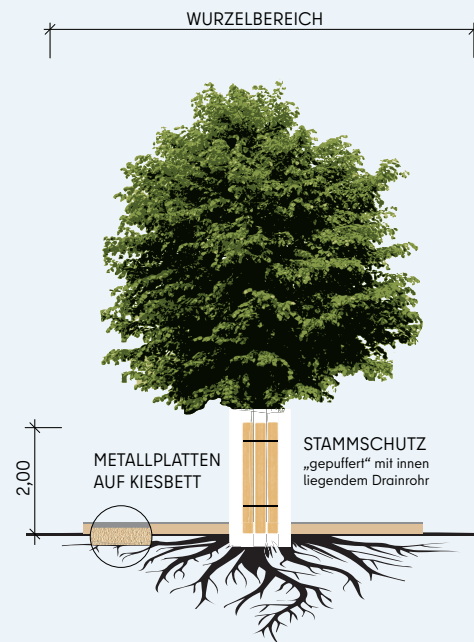
## VARIANTE 1: SCHUTZ DURCH BAUMSCHUTZKÄFIG ODER ZAUN

Zum Schutz des Baumes ist in der Regel ein Baumschutzkäfig anzulegen.



## VARIANTE 2: WURZELSCHUTZ DURCH LASTVERTEILUNG

Ist ein Baumschutzkäfig nicht möglich, erfolgt der Stammschutz durch eine Ummantelung. In dem Fall ist der Wurzelbereich durch Lastverteilungsplatten zu schützen.



Der Wurzelbereich darf nicht beschwert und verdichtet werden. Parken, Lagern von Baustelleneinrichtungen und -materialien sowie Aufschüttungen sind in dem Bereich zu unterlassen.



Im Wurzelbereich ist schonend in Handarbeit oder durch Absaugen zu arbeiten. Der Mindestabstand zum Wurzelanlauf muss mindestens 2,50 Meter betragen.

